

EIGNERSTRATEGIE

LIECHTENSTEINISCHER ENTWICKLUNGSDIENST

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

für den Liechtensteinischen Entwicklungsdienst

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundlagen.....	4
2. Zweck der Eignerstrategie	5
3. Ziele der Regierung	5
3.1 Politische Ziele	5
3.2 Unternehmerische Ziele	6
3.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele.....	6
4. Rahmenbedingungen zur Erreichung der Ziele	7
4.1 Vorgaben zur Tätigkeit	7
4.2 Vorgaben zu Finanzen	8
4.3 Vorgaben zum Risikomanagement.....	9
4.4 Vorgaben zur Organisation.....	9
4.5 Vorgaben zur Kommunikation.....	10
5. Übrige Vorgaben der Regierung	10
6. Schlussbestimmungen	11
6.1 Abweichungen und Ausnahmen.....	11
6.2 Änderungen und Ergänzungen	12
6.3 Inkrafttreten	12

1. Grundlagen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), LGBl. 2009 Nr. 356, erlassen. Der Liechtensteinische Entwicklungsdienst (LED) ist eine privatrechtliche Stiftung.

Der Zweck der Stiftung ist die Durchführung, Koordination und Überwachung der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit des Landes Liechtenstein nach dem Gesetz vom 26. April 2007 über die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZEG), LGBl. 2007 Nr. 149. Die Gesamtkoordination der IHZE obliegt gemäss Art. 10 Abs. 2 IHZEG dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie obliegen der Regierung die Aufsicht über:

- die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates, wobei der Verein Tellerrand für solidarisches Handeln ein Mitglied in den Stiftungsrat delegiert;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- die Genehmigung des jährlichen Voranschlages;
- die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Stiftungsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Verwendung des Vermögens im Falle einer Auflösung und Liquidation der Stiftung;
- die Kenntnisnahme von Reglementen

Die in dieser Eignerstrategie verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

2. Zweck der Eignerstrategie

Die Eignerstrategie gibt Leitplanken zur Festlegung der strategischen Ausrichtung der Stiftung vor.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat abzuweichen.

Die Vorgaben der Eignerstrategie sind für Stiftungsrat und Geschäftsleitung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verbindlich.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. Ziele der Regierung

3.1 Politische Ziele

Die Stiftung trägt zur Erfüllung der Pflichten bei, die dem Land Liechtenstein aus der internationalen Solidarität der Staatengemeinschaft entstehen, mit dem Ziel, wirkungsvolle Entwicklungsarbeit zu leisten, die Sichtbarkeit der liechtensteinischen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit sicher zu stellen und die positive Wahrnehmung des Landes Liechtenstein zu stärken.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Stiftung ist im In- und Ausland Ansprechpartnerin für alle Belange der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit und im Ausland eine stabile, professionell arbeitende Partnerin der Implementierungsorganisationen für die Umsetzung von Entwicklungsprogrammen und -projekten.

3.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Stiftung orientiert sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) und setzt diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten um. Die für die Stiftung massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind entsprechend abzubilden. Die Auswirkungen der Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichtes jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe der Stiftung haben bei ihren Entscheiden und Tätigkeiten ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktive, regionale Arbeitgeberin;
- kontinuierliche Förderung und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit;
- Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 legt die Stiftung ambitionierte Klimaziele fest.

Die Klimaneutralität (für Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Diesbezüglich hat der Stiftungsrat entsprechende Massnahmen festzulegen. Die Stiftung hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen.

Die Stiftung ist bei der Vergabe von Aufträgen durch die Geschäftsstelle, welche am Standort Liechtenstein erbracht werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) angehalten, diese soweit möglich an die einheimische Wirtschaft zu vergeben und an ökologische Kriterien zu.

4. Rahmenbedingungen zur Erreichung der Ziele

4.1 Vorgaben zur Tätigkeit

Die Stiftung richtet ihre Arbeit nach den fachspezifischen Erkenntnissen aus, baut die dafür notwendigen Kompetenzen auf und hält internationale Standards sowie Richtlinien für die Entwicklungszusammenarbeit ein.

Die Stiftung ist für die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit verantwortlich und koordiniert ihre Tätigkeit mit inländischen, ausländischen und internationalen Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit, stellt Fachpersonal für Entwicklungsprojekte zur Verfügung und vertritt das Land Liechtenstein in einschlägigen internationalen Fachgremien und -organisationen. Zudem wirkt die Stiftung in der Arbeitsgruppe zur Internationalen Humanitären Zusammenarbeit und Entwicklung mit.

Die Projektarbeit der Stiftung ist politisch und konfessionell neutral sowie auf inhaltliche und geografische Schwerpunkte fokussiert. Die Stiftung bleibt in ihrer Arbeit unabhängig, baut aber strategische Partnerschaften mit anderen fachähnlichen Organisationen auf, ohne die konkrete liechtensteinische Wirkung zu gefährden.

Die Stiftung strebt eine sozial ausgleichende und ökologisch verträgliche Wirkung der Aktivitäten und nachhaltige Ressourcenverwendung an, handelt gerecht und bedarfsorientiert und ermöglicht keine unlauteren Begünstigungen.

Der Stiftungsrat verabschiedet einen der Liechtensteinischen Landesverwaltung gleichwertigen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung und setzt diesen um. Der Verhaltenskodex verankert mit Leitsätzen die Berufsethik im Arbeitsalltag. Er orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, dem Leitbild der Liechtensteinischen Landesverwaltung und dem Modellkodex des Europarats. Der Verhaltenskodex zielt auf eine Aufrechterhaltung hoher Qualitätsstandards ab.

4.2 Vorgaben zu Finanzen

Die Einkünfte der Stiftung sind:

- a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;
- b) Zuwendungen für spezielle Projektfinanzierungen von Dritten;
- c) Schenkungen und Legate;
- d) übrige Einkünfte.

Die Stiftung verzichtet auf Spendensammlungen in Liechtenstein.

Die Regierung stellt der Stiftung rund 60% des Gesamtbudgets der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZE) für die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung.

Die Stiftung soll möglichst keine finanziellen Reserven bilden.

Lohnstruktur und -entwicklung der Mitarbeitenden orientieren sich an der Lohnstruktur und -entwicklung für das Staatspersonal. Diese Regelung gilt nur für Mitarbeitende in Liechtenstein. Bei Auslandseinsätzen orientiert sich die Lohnstruktur an den spezifischen Bedingungen des Arbeitsmarkts.

Die Stiftung stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgegangen wird. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind mit dem zuständigen Ministerium zu besprechen. Eine Verschuldung ist nicht zulässig.

Der Stiftungsrat genehmigt jegliche Spenden unter Angabe des Spendenden, der Höhe der Spende sowie allfälliger Konditionen. Bei Spenden von mehr als CHF 25'000 ist das zuständige Ministerium vor der Entgegennahme zu informieren.

Der Stiftungsrat gibt der Geschäftsleitung das Konzept eines Berichtswesens vor, nach dem die wichtigsten Kennzahlen mindestens halbjährlich und besondere Vorkommnisse umgehend rapportiert werden. Diese Informationen werden auch dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis gebracht.

4.3 Vorgaben zum Risikomanagement

Die Stiftung hat ein angemessenes Risikomanagement zu betreiben. Als Bestandteil des Risikomanagement ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.

Die Stiftung hat ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

4.4 Vorgaben zur Organisation

Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und ist um dessen Eintragung im Handelsregister besorgt.

Die Stiftung fördert mit geeigneten Massnahmen die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der Geschäftsleitung legt der Stiftungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

4.5 Vorgaben zur Kommunikation

Die Stiftung berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie die Interessen des Landes mit einzubeziehen hat. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes nicht zuwiderlaufen. Hierzu erarbeitet der Stiftungsrat einen internen Ablauf.

Die Stiftung informiert die liechtensteinische Bevölkerung über entwicklungspolitische Fragestellungen und über die konkrete liechtensteinische Entwicklungszusammenarbeit.

In Krisensituationen ist eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium zwingend.

5. Übrige Vorgaben der Regierung

Der Stiftungsrat hat das zuständige Regierungsmitglied zeitnah über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren. Des Weiteren informiert der Präsident über allfällige Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Zudem hat mindestens halbjährlich ein Informationsaustausch zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied, dem Stiftungsrat und der Geschäftsleitung, insbesondere über die strategische Ausrichtung, der Tätigkeitsfelder sowie weiteren wesentlichen Vorkommnissen der Stiftung, stattzufinden.

Der Stiftungsrat hat zudem die Umsetzung der Eignerstrategie halbjährlich im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Regierung darzulegen.

Das zuständige Ministerium führt in der Regel im Vier-Jahres-Rhythmus einen Informationsaustausch mit dem Stiftungsrat in corpore über die Tätigkeit und Entwicklung der Institution durch.

Die Stiftung legt dem zuständigen Ministerium jeweils auf Ende November eines Jahres eine detaillierte provisorische Planung für das kommende Jahr vor, die Auskunft gibt über:

die Projektarbeit, Budgetplanung, Verteilung der Finanzen nach inhaltlichen Projektkategorien, Verteilung der Finanzen nach Schwerpunktregionen, die Öffentlichkeitsarbeit in Liechtenstein, die Geschäftsleitung und Organisationsentwicklung der Stiftung.

In der Jahresplanung werden so weit möglich konkrete Erfolgskriterien definiert. Sie bildet die Grundlage für den jährlichen Leistungsauftrag der Regierung an die Stiftung.

Der Jahresbericht muss spätestens Ende Mai des folgenden Jahres vorliegen. Zu den notwendigen Angaben gehören insbesondere die Darstellung der Geschäftstätigkeit in der Berichtsperiode, die Zielerreichung im Hinblick auf die Strategie der Stiftung, der mittelfristige Ausblick über die Geschäftstätigkeit sowie die Zusammensetzung, Amtsdauer und jeweils die Gesamtbezüge der strategischen und operativen Führungsebene. Die Angaben zu den Gesamtbezügen richten sich nach den Bestimmungen von Art. 1092 Ziff. 9 des Personen- und Gesellschaftsrechts.

Im Rahmen des Jahresberichtes legt der Stiftungsrat zudem jeweils die Umsetzung des Public Corporate Governance Code sowie die Erfüllung des Leistungsauftrags dar.

Der Jahresbericht wird auf der Website der Stiftung veröffentlicht.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Abweichungen und Ausnahmen

Wünscht der Stiftungsrat in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

6.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Stiftungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

6.3 Inkrafttreten

Die Regierung hat die vorliegende Eignerstrategie mit Regierungsbeschluss vom 30. Januar 2024 erlassen und dem Stiftungsrat der Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst (LED) zur Kenntnisnahme und umgehenden Umsetzung abgegeben.

Vaduz, den 30. Januar 2024

LNR 2024-117

REGIERUNG

DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Dominique Hasler

Regierungsrätin